

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) für Lieferungen und Leistungen

1. Vertragsinhalt

Wir liefern und leisten nach eindeutig geklärteter Bestellung bzw. nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Die nachfolgenden Regeln für Lieferungen gelten daher entsprechend auch für sonstige Leistungen.

Andere Vertragsbedingungen des Bestellers werden für uns nur dann verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkennen. Weitere Vereinbarungen werden ungültig, wenn wir Sie nicht innerhalb einer Woche schriftlich bestätigen. Der Liefervertrag soll gelten, auch wenn einzelne Abmachungen nicht wirksam sind. Der Besteller kann Rechte aus dem Vertrag nicht übertragen.

2. Lieferpflicht

Nach Ablauf einer Abnahmefrist sind wir zur Lieferung nicht mehr verpflichtet. Teillieferungen sind zulässig. Wir dürfen vom Vertrag zurücktreten, Vorauszahlungen verlangen oder unsere Lieferung von der Herausgabe von Sicherheiten abhängig machen, wenn uns nach Vertragsabschluß Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers rechtfertigen. Diese Rechte bestehen insbesondere, wenn fällige Forderungen trotz Mahnung nicht sofort beglichen werden.

3. Lieferfrist

Die angegebene Lieferfrist bestimmt ungefähr den Zeitpunkt der Lieferung ab Werk nach rechtzeitiger Erfüllung aller dem Besteller obliegenden Fertigungsvoraussetzungen. Werden wir an der Lieferung durch Störungen im Betriebsablauf bei uns oder unseren Unterpelieferanten, die bei zumutbarer Sorgfalt unanwendbar sind, oder durch Arbeitskämpfe gehindert, so verändert sich die Lieferfrist angemessen; wird die Lieferung dadurch unmöglich, so entfällt unsere Lieferpflicht unter Ausschluss von Schadenersatz.

4. Preis und Zahlung

Unsere Preise beruhen auf den Kostenverhältnissen bei Auftragsbestätigung als Vertragsgrundlage und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer nach dem bei Lieferung geltenden Satz. Die Zahlungsbedingungen, die Bestimmung des für den Auftrag maßgebenden Materialpreises, die Behandlung der Verpackung und die Frachtbelastung werden jeweils durch Vereinbarung geregelt, die insoweit Bestandteil dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind.

Skonto gewähren wir nur nach Vereinbarung bei Barzahlung, jedoch nicht vor Ausgleich unserer übrigen fälligen Forderungen.

Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung und erfüllungshalber; Spesen trägt der Besteller. Gutschrift von Wechsel und Schecks steht unter Vorbehalt der Einlösung. Der Besteller kann nur bei anerkannten Gegenansprüchen aufrechnen oder Zahlung zurückhalten.

5. Gefahrübergang

Jede Gefahr geht spätestens auf den Besteller über, wenn die Ware das Lieferwerk verlässt, abhol- oder versandbereit gemeldet wird.

6. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsbedingung mit dem Besteller. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware gesondert zu lagern. Eine Be- oder Verarbeitung nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen erwachsen. Dem Besteller aus Verbindung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen entstehende Eigentumsrechte überträgt er uns im Voraus mit Entgegennahme der Vorbehaltsware. Die Erzeugnisse oder Sachgesamtheit wird er für uns verwahren.

Der Besteller darf die Vorbehaltsware und die aus ihrer Be- oder Verarbeitung entstandenen Sachen nur unter gleichartigem Eigentumsvorbehalt veräußern und unsere Vorbehaltsrechte nicht durch sonstige Verfügungen über die Ware (z.B. Verpfändung, Sicherungsübereignung) beeinträchtigen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich anzuzeigen.

Sämtliche dem Besteller aus der Weiterveräußerung oder aus sonstigen Rechtsgründen zustehenden Forderungen tritt er schon im voraus an uns ab. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen veräußert oder geht sie in Werklieferungen ein, gilt die Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt. Auf unser Verlangen hat er den Schuldner die Abtretung anzuzeigen.

Soweit der Wert dieser Sicherheit unsere Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, werden wir auf Verlangen des Bestellers nach unserer Wahl Sicherheiten freigeben.

7. Zahlungsverzug und Kreditverfall

Der Besteller gerät ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht vereinbarungsgemäß zahlt. Unsere sämtlichen Forderungen werden bei Zahlungsverzug ungeachtet hereingenommener Wechsel in bar fällig. Der Besteller darf die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Waren nicht mehr veräußern und ist verpflichtet, uns Sicherheiten zu stellen. Das gleiche gilt, wenn wir berechtigten Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers geltend machen.

Unbeschadet anderer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges können wir ab Fälligkeit eine Verzinsung unserer Forderung in Höhe der Mindestsollzinsen und Provisionen der Großbanken verlangen.

Der Besteller räumt uns an dem uns zur Ausführung des Auftrages überlassenen Material und an dessen Stelle tretenden Ansprüchen ein Pfandrecht zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsbedingung mit ihm ein. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder Kreditverfall, sind wir berechtigt, das Pfandmaterial zum durchschnittlichen deutschen Marktpreis, am Tage des Zahlungsverzuges oder des Kreditverfalls freihändig zu verwerten.

8. Rechte an Werkzeugen

Durch Vergütung von Kostenteilen für Werkzeug erwirbt der Besteller keine Rechte an den Werkzeugen, es sei denn, es liegt diesbezüglich eine schriftliche Vereinbarung vor.

9. Schutzrechte Dritter

Werden bei Lieferung nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, stellt uns der Besteller von sämtlichen Ansprüchen frei.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus Lieferverhältnissen mit Vollkaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist unser Sitz.

Der Gerichtsstand bei diesen Lieferverhältnissen ist Stuttgart. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Bestellers oder bei Scheck oder Wechselklagen am Zahlungsort zu klagen.

11. Gewährleistung

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet der Lieferer wie folgt:

- Alle diejenigen Teile sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern, die innerhalb der Gewährleistungsfrist nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Mangels unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt ist.
- Fehlmängel und äußere Mängel sind vom Besteller unverzüglich festzustellen und dem Lieferer spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Liefergegenstandes unter Angabe der Auftrags- und Lieferscheinnummer schriftlich anzuzeigen. Andernfalls können Rechte aus ihnen nicht hergeleitet werden.
- Bei Abdichtsystemen und Sensoren gelten als Mängel nur solche Fehler, die unter normalen Verhältnissen [bei sachgemäßer Montage gemäß der mitgelieferten Produkt- / Montageanweisung] zu Störungen geführt haben. Die Auswechslung einer Abdichtung- oder eines Sensors Lieferchargenserie wird erst dann vorgenommen, wenn innerhalb der Gewährleistungsfrist mehr als zwei Fehler auf die gleiche Ursache zurückzuführen sind.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate nach Lieferung. Eine Hemmung oder Unterbrechung der Gewährleistung findet nur nach besonderer Vereinbarung statt.
- Dem Lieferer ist eine angemessene Zeit zur Mängelbeseitigung zu gewähren, andernfalls ist er von der Mängelbeseitigung befreit.
- Dem Besteller steht ein Recht auf Wandlung und Minderung nur zu, wenn eine Nachbesserung bzw. Auswechslung nicht möglich oder die Nachbesserung innerhalb der vom Besteller zu setzenden Nachfrist vom Lieferer nicht bewirkt worden oder das ausgewechselte Teil mangelhaft ist.
- Die Gewährleistungsfrist erlischt, wenn der Liefergegenstand durch den Besteller oder Dritte unsachgemäß behandelt worden ist oder an ihm Änderungen oder Reparaturversuche ohne schriftliche Zustimmung des Lieferers vorgenommen worden sind.
- Ersetzte Teile gehen mit dem Ausbau in das Eigentum des Lieferers über.
- Für ersetzte Teile und sonstige Nachbesserungsarbeiten wird die Gewähr im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist übernommen.
- Weitere Ansprüche gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend gehaftet wird.

12. Maß- und Gewichtsangaben, Aufbauabweichungen

Alle Angaben über Durchmesser, Längen und Gewicht geltend als angenähert. Der Lieferer behält sich fabrikations- oder rohstoffmäßig bedingte Abweichungen im Aufbau der Abdichtsysteme vor. Handelsübliche Über- oder Unterlängen sind zulässig.

13. Haftung

Andere Ansprüche gegen den Lieferer und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund auf Ersatz von Anwendungen oder Schadenersatz, insbesondere Mangelfolgeschäden, aus Verschulden bei Vertragsabschluß, Eigentumsverletzung, entgangenem Gewinn oder aus fahrlässig begangener unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

14. Ergänzende Bedingungen

Soweit diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen und unsere Auftragsbestätigung nicht besondere Regelungen treffen, gelten für das Lieferverhältnis die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie. Die Geltung der Einheitlichen Kaufgesetze ist ausgeschlossen.